



Einwohnergemeinde Schwadernau

HUNDETAXE-REGLEMENT

* * * * *

-Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2013

-Rechtsgrundlage Hundegesetz Kanton Bern (BSG Nr. 916.31)
(BSG = Bernische Systematische Gesetzesammlung)

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Registrierung der Hunde und den Bezug der Hundetaxe in der Gemeinde Schwadernau gemäss kantonalem Hundegesetz.

Registerführung/Meldepflicht

Art. 2

1 Die Gemeinde führt jedes Jahr ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, die mehr als drei Monate alt sind.

2 Hundehaltende sind verpflichtet, ihren Hund unmittelbar nach dessen Anschaffung zur Aufnahme ins Register zu melden.

3 Verkaufte oder verstorbene Hunde sind ohne Verzug auf der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Kontrollmarke

Art. 3

1 Als Ausweis über die vollzogene Registrierung dient eine nummerierte Kontrollmarke, die am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist.

2 Für Hunde, die auf Grund ihres Alters noch nicht taxpflichtig sind oder für die die Taxe erst im darauffolgenden August fällig wird, wird die Kontrollmarke nach der Registrierung gratis abgegeben.

3 Die Kontrollmarke ist nicht auf andere Hunde übertragbar. Vorbehalten bleibt Absatz 4 dieses Artikels.

4 Wer anstelle eines Hundes einen anderen erwirbt, hat der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten und darf die Kontrollmarke auf den neuen Hund übertragen.

5 Sollte die Kontrollmarke verloren gehen, beschädigt oder abgenutzt sein, kann eine Ersatz-Kontrollmarke zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Hundetaxpflicht

Art. 4

1 Für jeden in der Gemeinde Schwadernau gehaltenen Hund, der über sechs Monate alt ist, ist eine Hundetaxe nach diesem Reglement geschuldet.

2 Als Stichtag gilt der 1. August.

Festlegung Hundetaxe

Art. 5

1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe pro Hund zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 fest.

2 Der Beschluss erfolgt jährlich im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag.

3 Eine Befreiung von der Hundetaxe wird auf Gesuch hin gewährt für speziell ausgebildete Hunde (z.B. Polizei-, Lawinen-, Blindenführhunde, Therapiehunde, etc.), sofern die Spezialausbildung und die sinngemäße Verwendung solcher Hunde durch die Hundehaltende nachgewiesen wird.

4 Gemäss kantonalem Hundegesetz (Artikel 13) werden keine Hundetaxen erhoben für:

a

Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,

b

Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,

c

Hunde, die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

Bezug Hundetaxe

Art. 6

Die Gemeindeverwaltung stellt jährlich den registrierten Hundehaltenden die Hundetaxe fürs laufende Jahr in Rechnung. Sie ist innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 7

Bei vollendet oder versuchter Hinterziehung von Hundetaxen wird eine Busse von bis zu CHF 5'000.00 verfügt (gemäss Artikel 16 kantonales Hundegesetz).

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Auflage

Das Hundetaxe-Reglement lag ab dem 08. Mai 2013 während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 08. Mai 2013 publiziert.

Schwadernau, 08. Mai 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Gerda Signer

Genehmigung

Das Hundetaxe-Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2013 genehmigt worden. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
SCHWADERNAU

A. Bossert
Gemeindepräsident

Gerda Signer
Gemeindeschreiberin